

Berufsbildung vom 15. Mai 1974 zur Behandlung von Aufgaben der Materialökonomie, des Schutzes vor Unfällen, Bränden und Havarien, der sozialistischen Landeskultur und des sozialistischen Arbeitsrechts bei der Verwirklichung der staatlichen Lehrpläne für die sozialistische Berufsbildung (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Berufsbildung 1974, Nr. 6, S. 72 ff.).

Abschließend berichtete der Leiter der Hauptabteilung Gesetzgebung im Ministerium der Justiz, Dr. Lübchen, über die wesentlichsten Ergebnisse der Diskussion über den Entwurf des Zivilgesetzbuchs und zog daraus Schlußfolgerungen für die Rechtspropaganda.

Entsprechend einer Empfehlung der 2. Konsultativkonferenz der Justizminister der Mitgliedsländer des RGW organisierte der Minister der Justiz der Ungarischen Volksrepublik eine **Beratung der für die Rechtserziehung und Rechtspropaganda verantwortlichen Mitarbeiter der Ministerien der Justiz sozialistischer Staaten**, die am 13. und 14. Mai 1975 in Budapest stattfand.

Die Delegationen tauschten ihre Erfahrungen über Inhalt, Formen und Methoden der Rechtserziehung und Rechtspropaganda aus. Im Mittelpunkt standen folgende Probleme:

- zentrale staatliche Anleitung der Rechtspropaganda und Koordinierung aller Maßnahmen auf diesem Gebiet;
- Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Gerichtsverhandlungen und der Qualität der Rechtsprechung;
- Verbesserung der rechtspropagandistischen Arbeit der Massenmedien;
- Propagierung des sozialistischen Rechts in Arbeitskollektiven und Entwicklung des Rechtsbewußtseins der Werktätigen;
- Entwicklung der Rechtserziehung an den allgemeinbildenden Schulen.

Die Delegationen stellten fest, daß die Beratung zur weiteren Vertiefung der Zusammenarbeit der Ministerien der Justiz sozialistischer Länder beigetragen hat.

Am 21. Mai 1975 führte das **Oberste Gericht eine Arbeitstagung mit den stellvertretenden Direktoren für Strafrecht der Bezirksgerichte und den Fachrichtern auf dem Gebiet der Jugendkriminalität** durch. Daran nahmen auch Vertreter des Generalstaatsanwalts der DDR und des Ministeriums für Volksbildung sowie Strafrechtswissenschaftler teil.

Gegenstand der Beratung waren Erfahrungen und neue Probleme bei der Umsetzung der Ergebnisse der

12. Plenartagung des Obersten Gerichts zur Erhöhung der Wirksamkeit der Rechtsprechung in Jugendstrafsachen (vgl. NJ 1974 S. 635 ff.). Der Beratung waren umfangreiche Untersuchungen des 3. Strafsenats des Obersten Gerichts und der Bezirksgerichte vorangegangen, deren Ergebnisse im einleitenden Referat von Vizepräsident Ziegler ausgewertet wurden.

Im Mittelpunkt standen folgende Probleme:

- die differenzierte Anwendung der Straf- und Erziehungsmaßnahmen gegenüber jugendlichen Tätern;
- die tatbezogene Aufklärung entwicklungsbedingter Besonderheiten, ihre Bewertung bei der Bestimmung des Grades der Schuld und die Methode zur Prüfung der Frage, ob, ausgehend vom Tatgeschehen, Entwicklungsbesonderheiten Einfluß auf das Tatverhalten hatten;
- wirksame Methoden der Rechtspropaganda im Zusammenhang mit Jugendstrafverfahren sowie der Auswertung und Beseitigung der festgestellten Faktoren, die die Tatbegehung beeinflussen;
- die Qualifizierung der Arbeit der Jugendbeistände (§ 72 Abs. 3 StPO) und die Gewinnung von Betreuern für straffällig gewordene Jugendliche.

Es wurden auch erste Erfahrungen einer differenzierten Zusammenarbeit mit den Organen der Jugendhilfe auf der Grundlage der Neuregelung des § 71 StPO vermittelt.

Oberrichter Dr. Schlegel stellte in seinem Schlußwort fest, daß wesentliche Fortschritte in der Qualifizierung der Rechtsprechung in Jugendstrafverfahren erreicht wurden. In der weiteren Arbeit gelte es, die guten Erfahrungen in der Bekämpfung und Vorbeugung der Jugendkriminalität verstärkt zu verallgemeinern. Dies sei vor allem eine Leitungsaufgabe der Bezirksgerichte. Dabei komme der engen Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft und den Sicherheitsorganen sowie den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere der FDJ, große Bedeutung zu. Ebenso seien regelmäßige Erfahrungsaustausche von großem Wert, um neue Probleme schnell zu erkennen und einer Lösung zuzuführen.

Am 24. April 1975 fand beim **Obersten Gericht eine Arbeitstagung mit den stellvertretenden Direktoren für Zivil-, Familien- und Arbeitsrecht der Bezirksgerichte** statt, die sich mit Fragen der Leitung der Rechtsprechung der Kreis- und Bezirksgerichte in Ehe- und Familiensachen, insbesondere mit der konsequenten Durchsetzung von Unterhaltsverpflichtungen, beschäftigte. Grundlage der Beratung waren die auf der 14. Plenartagung des Obersten Gerichts gegebenen Orientierungen zur Wahrung der Interessen unterhaltsberechtigter Frauen im Eheverfahren (NJ 1975 S. 292 ff.) sowie Untersuchungen des Obersten Gerichts zur Wirksamkeit der OG-Richtlinie Nr. 18 über die Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder (vgl. G. Hejhal, NJ 1975 S. 327 ff.).

Übereinstimmend wurde hervorgehoben, daß die Gerichte in Ehe- und Unterhaltsverfahren alle Möglichkeiten zur Überwindung der zugrunde liegenden Konflikte und zur Erhaltung nicht völlig zerrütteter Ehen ausschöpfen müssen. Dazu sei verstärkt von der Aussetzung des Eheverfahrens gemäß § 15 FVerfO Gebrauch zu machen. Im Falle einer notwendigen Scheidung sei das Gericht verpflichtet, die Unterhaltsberechtigten auf ihre Ansprüche gegenüber dem Unterhaltsverpflichteten sowie auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme staatlicher Unterstützungen hinzuweisen. Auf die Unterhaltsverpflichteten müsse erzieherisch eingewirkt werden, damit sie ihren Verpflichtungen freiwillig nachkommen.

Die Beratung vermittelte wertvolle Erfahrungen für die konsequente Durchsetzung von Unterhaltsforderungen durch rationelle und effektive Verfahrensdurchführung und die schnelle Verwirklichung der gerichtlichen Entscheidung.

Der **2. Zivilsenat des Obersten Gerichts** veranstaltete am 24. April 1975 eine **Fachrichtertagung mit den Vorsitzenden der Zivilsenate der Bezirksgerichte**. Hauptanliegen war die Beratung von Thesen zu Problemen der Instandsetzung und Modernisierung sowie des Um- und Ausbaus von Mietwohnungen und Mietgrundstücken. Die Thesen waren im Kollegium für Zivil-, Familien- und Arbeitsrecht des Obersten Gerichts unter Teilnahme von Zivilrechtswissenschaftlern beraten und bestätigt worden.

Mit den Thesen werden — ausgehend von den bisherigen Erkenntnissen der Rechtsprechung in der Auslegung des geltenden Rechts und unter Beachtung der Ausgestaltung des Wohnungsmietrechts im künftigen ZGB — den Gerichten Wege zur Lösung zivilrechtlicher Probleme gewiesen, damit sie auch auf diesem Rechtsgebiet ihren spezifischen Beitrag zur erfolgreichen Verwirklichung der vom VIII. Parteitag der SED beschlossenen sozialpolitischen Maßnahmen leisten können.

Der **Senat für Arbeitsrecht des Obersten Gerichts** beriet am 24. April 1975 in einer **Fachrichtertagung mit den Vorsitzenden der Senate für Arbeitsrecht bei den Bezirksgerichten** über Probleme der sozialistischen Ar-